



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 3. August 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Konzerninterne Dienstleistungen: Neuer OECD-„Benefit Test“ 1
2. Hyperabschreibungen: Bestätigt innerhalb von 60 Tagen 1

1. Konzerninterne Dienstleistungen: Neuer OECD-„Benefit Test“

Die OECD hat einen Diskussionsentwurf zur Überarbeitung der Verrechnungspreis-Leitlinien veröffentlicht und stellt dabei eine klare Trennung zwischen dem Fremdvergleichsgrundsatz („arm’s length principle“) und dem sogenannten Benefit Test in den Mittelpunkt.

Während der Fremdvergleich die Angemessenheit der Vergütung betrifft, prüft der Benefit Test vorgelagert, ob die empfangende Gesellschaft aus einer konzerninternen Leistung überhaupt einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Nur wenn ein solcher Vorteil vorliegt, bzw. ex ante vernünftigerweise erwartet werden konnte, liegt eine verrechenbare Dienstleistung vor. Beide Prüfungen sind strikt getrennt zu beurteilen.

Für die Praxis besonders relevant ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung in Italien: Verrechnungspreisfragen können bei ordnungsgemäßer Dokumentation durch die Penalty Protection sowie gegebenenfalls durch das Verständigungsverfahren (MAP) abgedeckt werden. Demgegenüber betrifft der Benefit Test die Abzugsfähigkeit der Kosten (inerenza). Fehlt der wirtschaftliche Nutzen, droht die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs– ohne Schutzmechanismen.

Die OECD fordert zudem eine deutlich substanzorientiertere Dokumentation. Verträge und Rechnungen allein reichen nicht mehr aus. Erforderlich sind insbesondere Nachweise zum erwarteten Nutzen, zur tatsächlichen Leistungserbringung sowie zu den erzielten Ergebnissen. Dies wird auch durch die jüngere Rechtsprechung in Italien bestätigt.

Künftig ist daher mit einem eigenständigen Dokumentationsansatz für den Benefit Test zu rechnen, ergänzend zur klassischen Verrechnungspreisdokumentation.

Für Unterstützung bei der Erstellung der neuen Dokumentation stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und empfehlen, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.

2. Hyperabschreibungen: Bestätigt innerhalb von 60 Tagen

Seit dem 21. Juli 2026 ist es möglich, über das Portal des GSE die Bestätigungsmeldungen für vorgemerkte Investitionen im Rahmen der Hyperabschreibung zu übermitteln. Die Bestätigung muss innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der positiven Rückmeldung zur vorherigen Mitteilung erfolgen.

Das Verfahren sich in drei Schritten:

- Vorabmeldung (seit 12. Juni 2026);
- Bestätigungsmeldung (seit 21. Juli 2026);
- Abschlussmeldung (derzeit noch nicht freigeschalten).

Im Rahmen der Bestätigungsmeldung sind die bereits gemeldeten Investitionen zu bestätigen, wobei keine Abweichungen oder Erhöhungen zulässig sind. Zusätzlich sind insbesondere der Nachweis einer Anzahlung von mindestens 20 % sowie die entsprechenden Rechnungsdaten anzugeben. Bei Leasing genügt die Angabe des unterzeichneten Leasingvertrags.

Die abschließende Mitteilung, welche Voraussetzung für die tatsächliche steuerliche Nutzung der Hyperabschreibung ist, steht derzeit noch aus. Erst mit deren Übermittlung kann die Abschreibung im entsprechenden Steuerjahr geltend gemacht werden, sofern das Wirtschaftsgut im selben Jahr in Betrieb genommen wurde.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.com